

Anlage 17

Studienordnung für den Teilstudiengang „Unterrichtsfach Sport“

1. Ziele des Studiums

Aufgabe dieses Teilstudienganges ist es, die wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien im Fach Sport zu vermitteln. Die angestrebte pädagogische Handlungskompetenz für das Unterrichtsfach Sport enthält fachwissenschaftliche, fachdidaktische und sportpraktische Aspekte.

Die Studierenden sollen die vielfältigen Erscheinungsformen des Sports in unserer Gesellschaft kennen, verstehen und mit Hilfe der verschiedenen sportwissenschaftlichen Teildisziplinen analysieren lernen. Sie sollen fachdidaktische Kenntnisse erwerben und die kognitiven, motorischen, sozialen und emotionalen Prozesse erfahren und auswerten lernen.

2. Inhalte und Umfang des Studiums

Das Lehrangebot wird in zwei Teile gegliedert

Theorie des Sports	38 - 40 SWS
--------------------	----------------

(hiervon Fachdidaktik 7 - 8 SWS)

Sportpraxis und ihre spezielle Theorie	21 - 23 SWS
--	----------------

(hiervon Fachdidaktik 5 - 7 SWS)

(hiervon Fachdidaktik 5 - 7 SWS)

mit weiteren Lehrangeboten nach freier Wahl

4 - 6
SWS

(die frei wählbaren SWS können beliebig zwischen der Theorie des Sports und der Sportpraxis und ihrer speziellen Theorie verteilt werden).

und umfaßt insgesamt

64 SWS

Das Lehrangebot ist in der Regel dreigliedrig (Lehrveranstaltungen der Kategorien Einführung - Vertiefung - Spezialisierung) angelegt. In der Mitte des Studiums, in der Regel am Ende des 4. Semesters, findet die Zwischenprüfung statt. Bestimmte Lehrveranstaltungen (z. B. Spezialisierungen in der Theorie des Sports, Projekte) dürfen erst nach erfolgreicher Zwischenprüfung besucht werden.

2.1 Theorie des Sports

In diesem Teil des Studiums ist die Auseinandersetzung mit Problemen des Sports als einem kulturell-gesellschaftlichen Phänomen sowie mit Problemen des Sportunterrichts und der Sportpraxis die zentrale Aufgabe.

Die "Theorie des Sports" umfaßt die 4 Bereiche:

Sport und Bewegung (vor allem: Grundbegriffe der Bewegungswissenschaft; Bewegungsanalyse und ihre Methoden; Biomechanik; motorische Kontrolle und motorisches Lernen; motorische Entwicklung; koordinative Fähigkeiten; Leistungsdiagnostik; Trainingsprinzipien/-gesetzmäßigkeiten).

Sport und Erziehung/Fachdidaktik (Sportpädagogik:

Anwendungs- und Handlungsfelder; Normen und Ziele;

Vergleichende Sportpädagogik; Abenteuer und

Erlebnispädagogik; Gesundheitserziehung.

Sportdidaktik: Theorien und Konzepte; Planung/Analyse von Unterricht/Training; Lehren und Lernen; Sport in verschiedenen Institutionen und Bezugsgruppen.

Sport und Gesellschaft (Themen aus der Sportgeschichte: z.B. Sport und gesellschaftliche Veränderung; Olympische Bewegung; Sportentwicklung im internationalen Raum; Bewegung als historisches Phänomen; Auseinandersetzung mit der Sportgeschichte einer historischen Epoche.

Themen aus der Sportpolitologie: z. B. Sport und Staat; Sport und Bildung/Kultur; Sport und Ideologie; Sport und Internationalismus; Sportentwicklungsplanung; Funktionalisierung des Sports (z. B. Gesundheitserziehung).

Themen aus der Sportpublizistik: z. B.

Wissenschaftsjournalismus im Sport; Wandlungen des Sports durch den Journalismus; Sportjournalistische Verarbeitung vom Bewegungssehen; Politische Funktionalisierung des Sports in den Massenmedien; die Repräsentation der Frau in den Massenmedien des Sports.

Themen aus der Sportsoziologie: z. B. Organisationsformen von Sport; Gesellschaftliche Bedingungen des Sporttreibens; Frau und Sport; Ökologie und Sport; Normen und Werte im Sport.

Themen aus der Sportpsychologie: z. B. Persönlichkeit im Sport; Sozialpsychologie und Sport; Lernpsychologie im Sport; Kommunikation im Sport; Handeln im Sport.

Themen aus dem Sportmanagement: z. B.

Finanzierungsfragen im Sport; Marketing im Sport; Betriebswirtschaftliche Aspekte der Vereinsführung und anderer Sportanbieter; Sport-Sponsoring; Sportveranstalter-Marketing).

Sport und Gesundheit (Aufbau, Funktionen, Anpassungs- u. Schädigungsmöglichkeiten des Stütz- und Bewegungsapparates; Bewegungssteuerung und Systeme zur Energieversorgung bei sportlicher Beanspruchung und/oder Bewegungsmangel unter verschiedenen äußeren Bedingungen. Bedeutung sportlicher Aktivitäten für die Gesundheit als Prävention gegen Erkrankungen, bei körperlichen und geistigen Behinderungen und bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Rahmen von Therapie und Rehabilitation. Sportmedizinische Diagnostik und Sportbiomechanik sowie -orthopädie. Gesundheitliche Beeinträchtigungen im Sport, ihre Verhütung und Maßnahmen der Ersten Hilfe sowie Regenerationsmaßnahmen; Gesundheitserziehung im Sport).

Das Lehrangebot in diesen 4 Bereichen ist jeweils in der Reihenfolge von Einführung, Vertiefung, Spezialisierung gegliedert. Die Lehrveranstaltungen sind in dieser Reihenfolge zu besuchen. Eine Lehrveranstaltung muß sich mit der Gesundheitserziehung durch Bewegung und Sport befassen. Das ordnungsgemäße Studium der "Theorie des Sports" umfaßt Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 38 - 40 SWS gemäß der Übersichtstabelle zu 2.1

2.2 Sportpraxis und ihre spezielle Theorie

In diesem Teil des Studiums sind eigenmotorische, bewegungstheoretische und lehr-/lern-theoretische Qualifikationen in ausgewählten Sportarten bzw. Sportspielen die zentrale Aufgabe. Das Lehrangebot ist im Rahmen der Gruppierung nach Lernfeldern jeweils phasenmäßig gegliedert (Vgl. Übersichtstabelle zu 2.2).

Neben den am IfS angebotenen Sportarten können hierbei auch

solche von den Studierenden eingebracht werden, die in den Rahmenrichtlinien für die gymnasiale Oberstufe des Landes Niedersachsen aufgeführt sind (z. B. Rugby, Squash, Faustball, Kopfball, Roll- und Eiskunstlauf, Triathlon, Reiten etc).
Fachübungsleiter- bzw. Trainerlizenzen (120 Std. Ausbildung) von Sportfachverbänden werden in der Regel als erfolgreich abgeschlossene Einführung anerkannt.

1. **Einführung:** Ziel der Einführung ist das Sichern bzw. der Erwerb von grundlegenden sportmotorischen und sportspezifischen didaktischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Das Grundstudium schließt in jedem der 9 Lernfelder, Sportarten bzw. Sportspielen mit einer theoretischen (60 Min. Klausur) und praktischen Prüfung (Grundprüfung) ab. Die Studierenden haben das Recht, sich auch eigenständig auf diese Grundlagen vorzubereiten, müssen jedoch wenigstens den Kurs "Kleine Spiele", den "Lehrgang außerhalb des Hochschulorts" sowie die Lehrveranstaltungen der Einführung in Theorie und Praxis der Sportarten besucht haben, die nicht vertieft werden. Zusätzlich müssen die Studierenden die beiden einführenden Vorlesungen im Überschneidungsbereich zwischen Theorie und Praxis der Sportarten und Theorie des Sports, nämlich Einführung in die spezielle Theorie der Sportspiele (1 SWS) und Einführung in die Trainingslehre der Individualsportarten (1 SWS) besuchen, um die erfolgreiche Teilnahme an den Klausuren in Theorie und Praxis der Sportarten zu ermöglichen.

Das Institut für Sportwissenschaften ist nur in der Lage, ein begrenztes Sportartenangebot zu unterbreiten, das sich am Kanon der traditionellen Schulsportarten orientiert. Außerhalb der Hochschule erworbene besondere Qualifikationen (z.B. Übungsleiterschein) können durch eine Einstufungsprüfung nach Maßgabe der Gleichwertigkeit (§ 25 NHG) für das Grundstudium und die Grundprüfungen auf Antrag angerechnet werden.

2. **Vertiefung:** Voraussetzung zur Teilnahme an der Vertiefung ist die bestandene Grundprüfung in diesem Lernfeld, der Sportart oder dem Sportspiel. Ziel der Lehrveranstaltung ist der Erwerb von Unterrichtskompetenz, zu dem auch Fähigkeiten sportpraktischen Vor- und Mitmachens gehören.

Unter besonderen Voraussetzungen können weitergehende Qualifikationen, soweit sie sich auf Sportarten und Sportspiele beziehen, die in der PVO Lehr I § 34 erwähnt sind, ganz oder teilweise auf die Lehrveranstaltung und die Prüfung angerechnet werden. Hierbei handelt es sich neben im IfS angebotenen um folgende weitere Sportarten (vgl. Übersichtstabelle zu 2.2).

5 Lehrveranstaltungen aus der Vertiefung werden in der Regel mit "Prüfungen" gemäß § 34 (3) PVO-Lehr I abgeschlossen. Jede Teilprüfung besteht aus einer praktischen und einer theoretischen Prüfung. Die theoretische Prüfung wird in der Regel in Klausurform durchgeführt und dauert 90 Minuten.

3. **Spezialisierung:** In wenigstens einem der Lernfelder, Sportspiele oder einer der Sportarten der Vertiefung soll der/die Studierende exemplarisch eine weitergehende Spezialisierung erfahren, die dazu befähigen soll, in der Sekundarstufe II auch einen speziellen Kurs zu unterrichten bzw. für diesen Bereich Verantwortung im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften z. B. im Rahmen der Kooperation Schule - Verein zu übernehmen. Voraussetzung zur Teilnahme ist die bestandene Zwischenprüfung sowie die Bestätigung am Ende der Lehrveranstaltung der Vertiefung, daß dem Übergang in die Spezialisierung nichts im Wege steht.

Der Abschluß der Spezialisierung erfolgt in Theorie (Klausur/120 Minuten) und Praxis. Weitergehende Qualifikationen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, können auf Antrag auf die Spezialisierung und ggf. die Abschlußprüfung anerkannt werden (§ 25 NHG).

Die Durchschnittsnote der 6 Prüfungen (in der Regel 5 in der Vertiefung und 1 in der Spezialisierung) ist die Vornote im Fach. Im Rahmen der freien Wählbarkeit können Studierende jedoch auch mehr als eine Sportart in der Spezialisierung besuchen und sich prüfen lassen. Die Note in der Spezialisierung geht dann analog in die Berechnung der sportpraktischen Vornote für das Staatsexamen ein.

Die Studierenden können in Trampolinturnen und Schulsonderturnen spezielle Qualifikationen erwerben, die Voraussetzung für den Unterricht in der Schule in diesem Bereich sind. Über die bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Das ordnungsgemäße Studium der „Sportpraxis und ihrer speziellen Theorie“ umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen.

3. Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (1. - 4. Semester), das durch die Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in ein Hauptstudium (5. - 8. Semester), das mit der Meldung zur Ersten Staatsprüfung endet.

3.1 Grundstudium

Im Grundstudium soll der Studierende sowohl in den 4 Bereichen der "Theorie des Sports" nach 2.1 als auch in der "Sportpraxis und ihrer speziellen Theorie" nach 2.2 grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben sowie mit den wichtigsten Methoden und Hilfsmitteln des Faches vertraut gemacht werden.

Das ordnungsgemäße Grundstudium schließt die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen ein:

Orientierungsveranstaltungen	(s. 2.1,
(Seminar und Fachdidaktik)	4 SWS)
Lehrveranstaltungen der Einführung	(s. 2.1, 14 SWS)
"Theorie des Sports" einschließlich der beiden Vorlesungen im Überschneidungsbereich	
Lehrveranstaltungen der Vertiefung	(s. 2.1,
"Theorie des Sports"	4 SWS)
Lehrveranstaltungen der Einführung der	(s. 2.2,
"Sportpraxis und ihrer speziellen Theorie"	6 SWS)
Lehrgang außerhalb des Hochschulortes	
zwei Lehrveranstaltungen der Vertiefung der "Sportpraxis und ihrer speziellen Theorie"	(s. 2.2,
	4 SWS)
5 bestandene Grundprüfungen	
Erste Hilfe	
Deutsches Rettungsschwimmabzeichen	
erfolgreiche Ableistung des Allgemeines Schulpraktikums	
ordnungsgemäße Ableistung des Sozial- oder Betriebspraktikums als Sportvereinspraktikum	

3.2 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung müssen die Studierenden die erfolgreiche Teilnahme am Grundstudium im Umfang von mindestens 32 SWS nachweisen.

Die Regelung im Hinblick auf das Verfahren und die Prüfungsanforderungen der Zwischenprüfung enthält die "Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang 'Lehramt an Gymnasien' an der Universität Göttingen". Fachdidaktik ist pflichtmäßig Gegenstand der Zwischenprüfung. Die Zwischenprüfung findet an einem Termin vor 2 Prüfern statt, die gemeinsam 4 Theoriefelder abprüfen.

3.3 Hauptstudium

Das Hauptstudium soll Kenntnisse in der "Theorie des Sports" (gemäß 2.1) und Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der "Sportpraxis und ihrer speziellen Theorie" (gemäß 2.2) erweitern, den Zugang zu Spezialgebieten eröffnen und den Studierenden instandsetzen, selbständig eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen.

Das Hauptstudium besteht aus den bisher nicht gewählten Veranstaltungen der Vertiefung, den Veranstaltungen der Spezialisierung und dem Projekt, sofern dieses im Sport gewählt wurde.

Das ordnungsgemäße Hauptstudium schließt die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ein:

Lehrveranstaltungen in der "Theorie des Sports" (s. 2.1), die bisher nicht gewählt worden sind.

Lehrveranstaltungen in der „Sportpraxis und ihrer speziellen Theorie“ (s. 2.2), die bisher nicht gewählt worden sind.

Studierende, die ihr Fachpraktikum im Fach Sport absolvieren, müssen an einer Veranstaltung zur Vorbereitung (2 SWS) und einer Veranstaltung zur Auswertung des Fachpraktikums (2 SWS) teilnehmen. Studierende, die ihr Fachpraktikum in einem anderen Fach durchführen, müssen im Bereich "Sport und Erziehung" eine andere fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen im Umfang von 2 SWS nachweisen.

3.4 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen die Studierenden folgendes nachweisen:

- 3.4.1 Die bestandene Zwischenprüfung einschließlich ihrer Zulassungsvoraussetzungen.
- 3.4.2 Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium durch den Nachweis der Lehrveranstaltungen unter 3.3. Insgesamt müssen im Grund- und Hauptstudium mindestens 64 SWS nachgewiesen werden.
- 3.4.3 In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach 3.1 und 3.3 nachzuweisen.
- 3.4.4 Ferner sind folgende Nachweise zu erbringen (soweit sie nicht bereits zur Zwischenprüfung erbracht wurden):
 - Teilnahme an einem Lehrgang (ggf. 2 Lehrgängen) außerhalb des Hochschulortes (mindestens insgesamt 10 Tage)
 - Ausbildung in Notfallmedizin/Erster Hilfe
 - Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze

Ausbildung Kleine Spiele

Weitere Wahlpflichtveranstaltungen aus der „Sportpraxis und ihrer speziellen Theorie“ (s. Übersichtstabelle zu 2.2)

8 bestandene Grundprüfungen

Lehrgang Kleine Spiele

Eine Lehrveranstaltung zur Gesundheitserziehung durch Sport

Sozial- oder Betriebspraktikum als Sportvereinspraktikum.

- 3.4.5 Über die Lehrveranstaltung zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Fachpraktikums Sport ist eine Bescheinigung vorzulegen. Wird das Praktikum nicht im Fach Sport absolviert, muß ein fachdidaktisches Seminar mit unterrichtspraktischen Anteilen (2 SWS) nachgewiesen werden.